



## EDITORIAL

---

Zugegeben: Die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS ist ein komplexes Thema. Mit der Umstellung werden nicht nur einfach HGB-Werte angepasst, sondern es wird parallel zur fortbestehenden Rechnungslegung nach HGB ein von dieser abweichendes Bilanzierungskonzept eingeführt. Hinzu kommt, dass der Umfang der nach IFRS zu ermittelnden Informationen teilweise weit über die für die HGB-Rechnungslegung erforderlichen Informationen hinausgeht. Bei aller grundsätzlicher Komplexität einer solchen Umstellung gibt es jedoch erhebliche Graduierungen hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes für ein umstellendes Unternehmen. Verbunden mit einer sorgfältigen und pragmatischen Projektplanungs- und -durchführung stellt sich die Umstellung auf IFRS dann nicht mehr als von vorneherein abschreckendes Szenario dar, dem sich das Unternehmen mangels Pflicht am besten nicht weiter nähert.



PSP zeigt Ihnen, wie sich die wesentlichen Teilkomponenten eines Umstellungsprojektes inhaltlich und im Ablauf gestalten und steht Ihnen jederzeit gerne bei der Entscheidung über und Umsetzung zu IFRS zur Seite.

Stephan Nowack  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## INHALT

---

Internationale Rechnungslegung  
**Umstellung auf IFRS**

Arbeitsrecht  
**Betriebsbedingte Kündigung/  
Betriebsbezogenheit der Sozialauswahl**

**Hinweispflicht zur Meldung beim Arbeitsamt**

Erb- und Schenkungsteuerrecht  
**2006 – das Jahr des Schenkens !**

Durchsetzung von Forderungen  
**Der „Europäische Vollstreckungstitel“ –  
Erleichterungen in Teilbereichen**

Sozialversicherungsrecht  
**Rentenversicherungspflicht für beherrschende  
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer**

Einkommensteuer  
**Änderung bei der privaten Nutzung  
eines betrieblichen Pkw**

Steuergesetzgebung  
**Zwei Konzepte zur Unternehmens-  
steuerreform 2008**

## Internationale Rechnungslegung

## Umstellung auf IFRS

- Mitentscheidend für eine erfolgreiche Umstellung der Rechnungslegung und Berichterstattung auf International Financial Reporting Standards (IFRS) ist eine sorgfältige und zuverlässige Planung der einzelnen Projektschritte und deren effiziente und pragmatische Umsetzung. Bewährt hat sich nachfolgende Grobstruktur:

Ein Schwerpunkt jeder IFRS-Umstellung ist eine detaillierte Untersuchung der Unterschiede zwischen HGB und IFRS (GAP-Analyse). Hierzu gehört neben der Analyse des Ansatzes, Ausweises und Bewertung der einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen und der Herausarbeitung der zusätzlichen Angabepflichten auch die Analyse der sich aus der Umstellung ergebenden bilanziellen Auswirkungen auf unterschiedliche Unternehmenskennzahlen, wie z. B. auf Eigenkapitalquote oder EBIT.

Die Umstellung auf IFRS stellt eine zielgerichtete Entscheidung über die Rechnungslegungsstrategie dar. Dabei sollte die Auswahl der künftigen IFRS-Methoden unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Ziele sowie der Auswirkungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Unternehmenskennzahlen und gegebenenfalls auf andere Unternehmensprozesse und -bereiche, wie z. B. auf erfolgsabhängige Vergütungssysteme und das interne Berichtswesen, erfolgen.

Die Erfahrung aus bisherigen IFRS-Umstellungsprojekten zeigt deutlich, dass entsprechendes IFRS-Know-how aufseiten der Mitarbeiter des umstellenden Unternehmens die Akzeptanz und damit den Erfolg des Umstellungsprojektes wesentlich erhöht. Die „betroffenen“ Mitarbeiter des umstellenden Unternehmens/Konzerns sollten deshalb von Beginn an in das Projekt eingebunden werden. Je nach bereits vorhandenem Kenntnisstand sind zu Beginn und im Verlauf des Projektes gezielte Schulungen der Mitarbeiter durchzuführen, um das erforderliche Know-how-Niveau sicherzustellen.

Im Anschluss an die Festlegung der künftigen IFRS-Methoden sind geeignete Instrumentarien zu erstellen,

um die getroffenen Bilanzierungsentscheidungen zu dokumentieren und einen Know-how-Transfer herzustellen. Unverzichtbar ist die Erstellung eines IFRS-Bilanzierungshandbuchs. Dieses stellt die einheitliche Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzern sicher und dient als konkrete Anleitung für die Mitarbeiter. Daneben muss das Konzernreporting ebenfalls an IFRS-Grundsätze angepasst werden. Insbesondere bei den Angaben für den Anhang ist im Vergleich zum HGB eine Vervielfachung der Berichtspflichten festzustellen. Diese betreffen einerseits die IFRS-Regelungen zu Ansatz, Ausweis und Bewertung, andererseits aber auch die darüber hinausgehenden angabepflichtigen Informationen im Anhang, wie z. B. Angaben zu Fair Values von Vermögenswerten. Als geeignete Hilfsmittel stehen hier ein Konzern-Reporting-Package oder Abfrageformulare zur Auswahl. Ferner ist zwingend der Kontenrahmen des Konzerns zu überarbeiten. Im Zusammenhang mit der Einführung des Umsatzkostenverfahrens ist eine Analyse der Informationsbasis in den bestehenden IT- und Kostenrechnungssystemen erforderlich. Je nach Komplexität, Größe und Branche des Unternehmens/Konzerns ist darüber hinaus das bisherige EDV-System anzupassen. Im Extremfall können sogar neue EDV-Systeme einzuführen sein. Schließlich ist für die erstmalige Erstellung eines IFRS-Abschlusses mit vergleichbaren Vorjahressalden zu beachten, dass insgesamt drei Stichtage zu betrachten sind, da für die Feststellung der Vorjahressalden die entsprechenden Eröffnungsbilanzwerte zu ermitteln sind.

PSP begleitet Sie engagiert und mit fundiertem Know-how in dem gesamten Umstellungsprozess – von der GAP-Analyse bis zur erfolgreichen Erstellung des ersten IFRS-Abschlusses. Dabei erarbeitet Ihnen das Kompetenz-Team von PSP in enger Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern keine theoretischen Abhandlungen, sondern pragmatische Lösungen.

## INFOS

## Kontakt:

Stephan Nowack (s.nowack@pspmuc.de)

Ina Bestler (i.bestler@pspmuc.de)

Arbeitsrecht

## Betriebsbedingte Kündigung/ Betriebsbezogenheit der Sozialauswahl

■ Bislang war höchstrichterlich nicht geklärt, ob im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung eines Arbeitnehmers mit Versetzungsklausel in seinem Arbeitsvertrag die Sozialauswahl auf den einzelnen konkreten Betrieb zu beschränken ist oder bei Unternehmen, die verschiedene Standorte unterhalten, eine unternehmensweite Sozialauswahl durchzuführen ist. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nunmehr entschieden, dass die Sozialauswahl streng betriebsbezogen zu erfolgen hat und zwar auch dann, wenn für den Arbeitgeber aufgrund des geschlossenen Arbeitsvertrages die Möglichkeit

besteht, den Arbeitnehmer mittels Direktionsrecht auch in anderen Filialen einzusetzen. Das bedeutet, dass bei der Sozialauswahl lediglich vergleichbare Arbeitnehmer an demselben Standort (und nicht im gesamten Unternehmen) einzubeziehen sind.

Allerdings ist darauf zu achten, dass nur für die Frage der Sozialauswahl der betriebsbedingten Kündigung auf denselben Standort abgestellt wird, während die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz) betriebs- und standortübergreifend zu prüfen ist.

## Hinweispflicht zur Meldung beim Arbeitsamt

■ Nach den geltenden Regeln ist ein Arbeitnehmer, der eine Kündigung von seinem Arbeitgeber erhält, verpflichtet, sich unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb einer Woche, bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamt (Bundesagentur für Arbeit) arbeitslos zu melden. Selbige Verpflichtung gilt im Übrigen auch im Falle der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages. Im Falle des Fristversäumnisses droht dem Arbeitnehmer eine Sperrzeit bzw. Kürzung seines Arbeitslosengeldes. Bislang war fraglich, ob der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht den Arbeitnehmer auf diese Verpflichtung zur Meldung beim Arbeitsamt hinzuweisen

hat. Das BAG hat nunmehr klar gestellt, dass ein Arbeitgeber, der diesen Hinweis unterlässt, gegenüber dem Arbeitnehmer, der eine Kürzung seines Arbeitslosengeldes wegen des Versäumnisses der Meldung hinzunehmen hat, nicht schadensersatzpflichtig ist. Wir empfehlen jedoch weiter, einen entsprechenden Hinweis im Kündigungsschreibens oder in einer Aufhebungsvereinbarung aufzunehmen.

INFOS

Kontakt:

Dr. Karl Maierhofer (k.maierhofer@pspmuc.de)

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@pspmuc.de)

Erb- und Schenkungsteuerrecht

## 2006 – das Jahr des Schenkens !

■ Seit dem Jahr 2001 wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gewartet. Für das Jahr 2006 wird nun fest mit

dieser gerechnet, wobei auch eine Abweisung der Klage als unzulässig nicht auszuschließen ist. Im Feuer steht vor allem die Bewertung von Immobilien sowie Betriebsvermögen. Diese gehen zu einem

Wert in die Bemessungsgrundlage bei Schenkungen und Erbschaften ein, der in der Regel weit unter dem Verkehrswert liegt, mit dem z. B. Bank- oder Wertpapierguthaben bewertet werden.

Unabhängig hiervon werden auf politischer Ebene konkrete Überlegungen angestellt, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zu reformieren. Die geplanten Änderungen sollen spätestens zum 01.01.2007 in Kraft treten. Hier geht es vor allem darum, die Vergünstigungen für Betriebsvermögen nur noch für produktives Vermögen zuzulassen. Künftig sollen daher insbesondere für „nur“ gewerblich geprägte Personengesellschaften der Freibetrag von EUR 225.000 und der Bewertungsabschlag von 35 % gestrichen werden. Damit wird spätestens zum Jahresende die gängige Gestaltung, Privatvermögen

in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft einzubringen und so steuergünstig an die nächste Generation zu übertragen, nicht mehr möglich sein. Ferner ist damit zu rechnen, dass auch weitere Begünstigungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes fallen werden.

Damit steht fest: Wer Vermögen auf die nächste Generation übertragen möchte, sollte diesen Entschluss möglichst schnell umsetzen. Von den momentan noch geltenden steuergünstigen Werten wird nur noch in diesem Jahr profitiert werden können.

**INFOS**
**Kontakt:**

Dr. Klaus D. Höfner (k.hoefner@pspmuc.de)

Janine Rösler (j.roesler@pspmuc.de)

#### Durchsetzung von Forderungen

## Der „Europäische Vollstreckungstitel“ – Erleichterungen in Teilbereichen

■ Die Durchsetzung von Forderungen ist oftmals ein beschwerlicher Weg. Will der Schuldner nicht freiwillig zahlen, wird zunächst ein Vollstreckungstitel benötigt, aus dem dann die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Dies kann beispielsweise ein Gerichtsurteil sein, wobei es jedoch noch eine Vielzahl weiterer Varianten gibt, wie beispielsweise den Vollstreckungsbescheid, den gerichtlichen Vergleich oder auch die notarielle vollstreckbare Urkunde. Wurde ein solcher Titel erlangt, was bei einer vollstreckbaren Urkunde auch schon im Zeitpunkt der Forderungsbegründung der Fall sein kann, so ist der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners eröffnet. Je nach Art des Vermögensgegenstandes, in den vollstreckt werden soll, wird sich hierbei der Gläubiger eines Gerichtsvollziehers, des Vollstreckungsgerichtes oder auch des Grundbuchamtes als Vollstreckungsorgan bedienen.

Besonders kompliziert wird das Verfahren, wenn zwar ein inländischer Titel zur Verfügung steht, sich das Ver-

mögen des Schuldners aber im Ausland befindet. So war es bislang innerhalb der EU nicht möglich, sich unter Vorlage eines deutschen Vollstreckungstitels direkt an ein ausländisches Vollstreckungsorgan zu wenden. Der deutsche Titel musste vielmehr zunächst vor einem Gericht im Ausland im Rahmen des so genannten „Exequaturverfahrens“ umgeschrieben bzw. bestätigt werden. Dies beeinträchtigte nicht nur den in der Zwangsvollstreckung so wichtigen Zeitfaktor ganz erheblich, sondern erzeugte auch zusätzliche Kosten, da beispielsweise angesichts des ausländischen Gerichtsverfahrens in der Regel die Einschaltung eines Rechtsanwaltes vor Ort erforderlich war.

Zumindest in Teilbereichen, nämlich für Vollstreckungstitel über „unbestrittene“ Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen, hat sich dies nun durch Einführung des so genannten „Europäischen Vollstreckungstitels“ innerhalb der EU-Staaten geändert. Die Bezeichnung ist missverständlich, da es sich hierbei nicht etwa um eine neue europäische Variante

eines Vollstreckungstitels handelt. Es bleibt vielmehr bei dem altbekannten inländischen Titel, der nun aber im Inland beim erlassenden Organ noch als „Europäischer Vollstreckungstitel“ auf einem Formblatt bestätigt werden kann. Mit dem Titel und der Bestätigung ist dann die direkte Beauftragung der ausländischen Vollstreckungsorgane ohne weiteren Zeit- und Kostenaufwand möglich.

Wegen der Beschränkung auf „unbestrittene“ Geldforderungen findet der „Europäische Vollstreckungstitel“ auf den praktisch wichtigen Fall des streitigen Gerichtsurteiles jedoch keine Anwendung. Hier bleibt es weiterhin bei dem umständlichen Exequaturverfahren. Von Bedeutung ist der EU-Titel somit insbesondere

für notarielle vollstreckbare Urkunden und Vollstreckungsbescheide, aber auch für gerichtliche Vergleiche. Hier gewinnt die Zwangsvollstreckung im Ausland insbesondere für kleinere Forderungen neue Attraktivität, während sie bislang oftmals wegen der hohen Kosten nicht weiter verfolgt wurde.

Eine Ausdehnung des neuen Verfahrens auf alle Vollstreckungstitel wäre sicherlich wünschenswert und ist vonseiten der EU auch geplant. Wann diese jedoch erfolgen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

INFOS

Kontakt:

Christian Wellenhofer (c.wellenhofer@pspmuc.de)

Sozialversicherungsrecht

## Rentenversicherungspflicht für beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

■ Entwarnung können wir vorerst bezüglich der befürchteten Rentenversicherungspflicht für beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer geben. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem Urteil vom 24.11.2005 beherrschende und damit selbstständig tätige GmbH-Geschäftsführer unter bestimmten Umständen der Rentenversicherungspflicht unterworfen. Dabei wurde entschieden, dass die Voraussetzung der Sozialversicherungspflicht auf der Ebene des Geschäftsführers zu prüfen ist. Hat der als selbstständig beurteilte GmbH-Geschäftsführer nur seine eigene GmbH als Auftraggeber und keine Angestellten im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit beschäftigt, ist er nach der Entscheidung rentenversicherungspflichtig. Dies widerspricht der gängigen Praxis der Rentenversicherungsträger, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht im Wesentlichen auf der Ebene der GmbH prüfen.

Das Gericht argumentiert im Wesentlichen mit dem Gesetzeswortlaut. Zudem habe der Gesetzgeber mit der Erfassung des in § 2 S. 1 SGB VI genannten Per-

sonenkreises entschieden, dass auch Selbstständige unter den genannten Voraussetzungen schutzbedürftig seien. Dies liege im Rahmen seiner gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit, die es ihm ermöglicht, den Kreis der Versicherten jeweils so flexibel abzugrenzen, um gleichermaßen die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft sicherzustellen als auch die im Hinblick auf das versicherte Wagnis Schutzbedürftigen zu erfassen.

Mit einer Stellungnahme vom 04.04.2006 hat nunmehr die Deutsche Rentenversicherung ihre Entscheidung veröffentlicht, dass das Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden sei. Seitens der Rentenversicherer werde weiterhin an der bisher üblichen Praxis festgehalten. Es ist somit weiterhin maßgebend, wie viele versicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt sind und für wie viele Auftraggeber die Gesellschaft tätig ist. Die Deutsche Rentenversicherung hat dabei Rückendeckung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhalten, das ebenfalls am 04.04.2006 eine gesetzliche Klarstellung angekündigt, mit der die bisherige Praxis der Ren-

tenversicherungsträger mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang gebracht werden soll.

Mit ihren Stellungnahmen haben die Deutsche Rentenversicherung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorerst Befürchtungen entkräftet, dass rückständige Beiträge eingefordert werden und Versicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer mit beherrschendem Einfluss besteht. Es ist davon auszu-

gehen, dass auch in Zukunft beherrschende GmbH-Geschäftsführer nicht rentenversicherungspflichtig sein werden, während abhängig beschäftigte GmbH-Geschäftsführer weiterhin der Versicherungspflicht unterliegen.

## Einkommensteuer

# Änderung bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw

■ Bisher konnten Unternehmen die den steuerlichen Gewinn erhöhende private Nutzung des betrieblichen Pkw unabhängig vom Umfang der tatsächlichen betrieblichen Nutzung unter Anwendung der so genannten 1 %-Methode ermitteln. Das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ sieht nun eine Änderung dahingehend vor, dass die Anwendung der 1 %-Methode nur noch für Pkw möglich ist, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Ausgenommen von dieser Änderung sollen all jene Fälle bleiben, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Mitnutzung überlässt (so genannte Dienstfahrzeuge). Mithin sollen in den Geltungsbereich der Verschärfung alle Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler einbezogen werden, die ihren Pkw zu weniger als 50 % betrieblich nutzen. Rückwirkend zum 01.01.2006 sollen somit voraussichtlich folgende Regelungen greifen:

- Die Anwendung der 1 %-Regelung ist nur noch für Pkw möglich, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.
- Betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 % (Fahrzeuge des so genannten „gewillkürten Betriebsvermögens“): Der Umfang der Privatnutzung wird nun nach der Teilwertmethode ermittelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG). Dieser liegt eine Schätzung der privaten Nutzung zu Grunde.

### INFOS

#### Kontakt:

Dr. Klaus D. Höfner (k.hoefner@pspmuc.de)  
Sandra Bäumlner (s.baeumlner@pspmuc.de)

- Vereinfachend galt bisher bei mehreren Pkw, dass die 1 %-Regel für das teuerste Fahrzeug angewandt wird. Dies gilt nun nicht mehr. Nach der neuen Gesetzeslage soll die Glaubhaftmachung einer überwiegend betrieblichen Nutzung für jedes einzelne Fahrzeug notwendig sein.

Für Unternehmer bedeutet die neue Regelung erhöhte Nachweispflichten, denn der Steuerpflichtige trägt gegenüber dem Finanzamt für jeden Pkw die Beweislast, ob er diesen zu mehr als 50 % betrieblich nutzt. Leider enthält bislang weder der Gesetzentwurf konkrete Angaben über die Art dieses Nachweises noch gibt es hierzu eine offizielle Äußerung der Finanzverwaltung. Ebenfalls ist offen, ob die Neuregelung auch für Pkw gelten soll, die sich in einem Gesamthandsvermögen (Personengesellschaft) befinden.

Wir empfehlen deshalb bis zur endgültigen Klärung über die Art des Nachweises das Führen einer „Fahrtenliste“. Diese bedarf keiner besonderen Form und sollte mindestens Datum, Grund (betrieblich/privat), Fahrziel sowie die Kilometerangabe beinhalten. In diesem Zusammenhang ist PSP Ihnen gerne bei der Auswahl eines elektronischen Fahrtenbuches behilflich.

### INFOS

#### Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

## Zwei Konzepte zur Unternehmenssteuerreform 2008

- Die Stiftung Marktwirtschaft und der Sachverständigenrat haben im Januar und Februar ihre Vorschläge zur Steuerreform, die am 01.01.2008 in Kraft treten soll, vorgestellt. Das BMF hat angekündigt, beide Modelle eingehend zu prüfen und im Sommer 2006 gegebenenfalls ein eigenes Konzept vorzulegen.

### Konzept der Stiftung Marktwirtschaft

Das Konzept Stiftung Marktwirtschaft sieht neben der Einkommen- und Unternehmenssteuerreform auch die Reform der Kommunalfinanzen vor. Ein zentrales Element bildet dabei die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Reform der Grundsteuer.

Wesentlicher Kernpunkt bei der Unternehmenssteuer ist die steuerliche Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften. Bei beiden Rechtsformen ist es angedacht, den Gewinn zunächst einem ermäßigten proportionalen Unternehmenssteuersatz in der Unternehmenssphäre zu unterwerfen. Die Entnahme bzw. Ausschüttung auf Gesellschafterebene soll dann mit dem persönlichen Einkommensteuersatz nachbesteuert werden (so genanntes Trennungsprinzip). Neben den bisherigen gewerblichen Steuersubjekten ist es vorgesehen, auch freiberufliche Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus nachhaltiger Vermögensverwaltung in diese „allgemeine“ Unternehmenssteuer (ca. 19 %) einzubeziehen. Als Ersatz für die bisherige Gewerbesteuer wird eine „kommunale Unternehmenssteuer“ vorgeschlagen (ca. 6 %), welche an die Stelle der bisherigen Gewerbesteuer treten soll.

Das besondere Nachbelastungsverfahren soll die maximale Belastung bei unternehmerischen Einkünften auf den Spitzensteuersatz von derzeit 42 % beschränken. Der Vorschlag wird ergänzt durch eine

„transparente Entnahmeregelung“ für Personengesellschaften (bis EUR 120.000 p. a.) sowie eine Sonderregelung für Kleinunternehmer.

### Konzept des Sachverständigenrates

Das Konzept des Sachverständigenrates ist finanzwissenschaftlich geprägt. Kern des Konzeptes ist die Einführung einer dualen Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass nur ein Teil der Unternehmenserträge durch das eingesetzte Kapital erwirtschaftet wird, der letztlich auch begünstigt werden soll.

Der Vorschlag der dualen Einkommensteuer sieht vor, das Arbeitseinkommen wie bisher mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu besteuern. Dagegen sollen sämtliche Kapitaleinkünfte mit einem ermäßigten proportionalen Steuersatz (ca. 25 %) belastet werden. Für einbehaltene Gewinne bei Kapitalgesellschaften wird ein Steuersatz von 25 % vorgeschlagen, wobei Ausschüttungen nur dann nochmals mit weiteren 25 % beim Anteilseigner versteuert werden, wenn sie eine typisierte Eigenkapitalverzinsung (Unterscheidung in so genannte „Normalgewinne“ und „Übergewinne“) übersteigen. Der Gewinn von Personengesellschaften soll im Grundsatz dem heutigen Einkommensteuertarif unterworfen werden. Jedoch ist es vorgesehen, Gewinne bis zur Grenze der Übergewinne dem ermäßigten Satz von 25 % zu unterwerfen. Der Sachverständigenrat befürwortet ebenfalls die Abschaffung der Gewerbesteuer und verweist auf den Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft.

#### INFOS

##### Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de)

## PSP-Vorträge

### Steuerrechtsänderungen 2006

Zu Beginn des Jahres sind mit zahlreichen Steueränderungen die ersten Maßnahmen der neuen Bundesregierung zur Reformierung des Steuersystems in Kraft getreten. Neben den Bereichen Lohnsteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer erfolgt auch ein Ausblick auf künftige Gesetzesvorhaben.

**Referenten:** Ulrich Derlien, RA und StB, u. a.  
**Termin:** Freitag, 19. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr  
**Ort:** München

### Workshop: Unternehmenskauf und -verkauf

**Referenten:** Bernhard Winterstetter, WP und StB  
 Dr. Axel-Michael Wagner, RA  
**Termin 1:** Dienstag, 25. April 2006  
**Uhrzeit:** von 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr  
**Ort:** München  
**Termin 2:** Donnerstag, 18. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr  
**Ort:** Düsseldorf  
**Termin 3:** Donnerstag, 29. Juni 2006  
**Uhrzeit:** von 09:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr  
**Ort:** Mannheim

### Prüfungsstrategien für den effizienten Einsatz von Datenanalysesoftware in der Jahresabschlussprüfung

**Referenten:** Stefan Groß, StB und CISA, u. a.  
**Termin 1:** Dienstag, 2. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 08:30 Uhr bis ca. 11:00 Uhr  
**Ort:** Köln  
**Termin 2:** Dienstag, 9. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 08:30 Uhr bis ca. 11:00 Uhr  
**Ort:** Hamburg  
**Termin 3:** Donnerstag, 11. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 08:30 Uhr bis ca. 11:00 Uhr  
**Ort:** Mannheim  
**Termin 4:** Mittwoch, 24. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 08:30 Uhr bis ca. 11:00 Uhr  
**Ort:** München

## Neue PSP-Veröffentlichungen

**Grenzüberschreitende Verlustverrechnung: Möglichkeiten und Grenzen**  
 Veröffentlicht in: Betriebsberater, Heft 12/2006

Alexander Linn,  
 Alexander Reichl,  
 Ansas Wittkowski

**Wichtige Gesetzesvorhaben im Bilanzsteuerrecht ab 2006**  
 Veröffentlicht in: Bilanzbuchhalter und Controller, Heft 3/2006

Ulrich Derlien,  
 Tobias Mairoser

**Aktuelles zur bilanziellen Behandlung von ERP-Systemen – Die „Gretchenfrage“ nach Anschaffung oder Herstellung**  
 Veröffentlicht in: Deutsches Steuerrecht, Heft 8/2006

Stefan Groß,  
 Alexander Georgius,  
 Philipp Matheis

**Umsatzsteuerliche Reformvorhaben im „Steuerlabor“**  
 Veröffentlicht in: Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht, Heft 2/2006

Stefan Groß,  
 Philipp Matheis,  
 Andreas Vogl

**Steuerreformmodelle im Praxistest**  
 Veröffentlicht in: Deutsches Steuerrecht, Heft 6/2006

Philipp Matheis,  
 Stefan Groß, Andreas Vogl

**Das Urteil im Fall Marks & Spencer: Mögliche Auswirkungen für deutsche Konzerne**  
 Veröffentlicht in: Der Steuerberater, Heft 2/2006

Alexander Reichl,  
 Ansas Wittkowski

**Schriftformerfordernis bei langjährigen Mietverträgen**  
 Veröffentlicht in: Bayerische Hausbesitzer-Zeitung, Heft 2/2006

Max Boettcher, LL.M.

**Neue steuerliche Gesetze zum 1.1.2006**  
 Veröffentlicht in: GmbHRundschau, Heft 2/2006

Stefan Groß,  
 Tobias Mairoser

Für eine Kopie bzw. Fragen zu den Veröffentlichungen senden Sie wie immer bitte eine E-Mail an [veroeffentlichungen@pspmuc.de](mailto:veroeffentlichungen@pspmuc.de). Weitere aktuelle Beiträge zum Download finden Sie auf unserer Website unter [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de) in der Rubrik Publikationen.

### Seminar für Zulieferunternehmen zu Rechtsfragen des Kartell-, AGB- und Insolvenzrechts

**Referenten:** Dr. Christoph Wallner, RA  
 Dr. Axel-Michael Wagner, RA  
**Termin:** Donnerstag, 4. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 18:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr  
**Ort:** München

### Elektronische Rechnungen und weitere Signaturanwendungen

Seminar über Grundlagen und Anwendungsbeispiele der elektronischen Signatur, insbesondere im Bereich der elektronischen Rechnungserstellung.

**Referenten:** Dr. Axel-Michael Wagner, RA, u. a.  
**Termin:** Dienstag, 9. Mai 2006  
**Uhrzeit:** von 10:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr  
**Ort:** Frankfurt/Main

**Für eine Teilnahme sowie weitere Details zu den PSP-Vorträgen senden Sie bitte eine E-Mail an [b.wahmes@pspmuc.de](mailto:b.wahmes@pspmuc.de).**

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@pspmuc.de](mailto:r.graf@pspmuc.de)) und Stefan Groß ([s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de)); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@pspmuc.de](mailto:psp@pspmuc.de), Internet: [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de); Fotos: Karsten de Riese, Diétramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)